

Novelle des Verpackungsgesetzes 2021 – Neue Regelungen für Transport- und gewerbliche Verkaufs- und Umverpackungen

Vorbemerkungen

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) ist in seiner neuen Fassung grundsätzlich seit dem 03. Juli 2021 gültig, wobei jedoch diverse Einzelregelungen erst zu späteren Terminen in Kraft treten, worauf im Einzelnen gesondert hingewiesen wird.

Den nachfolgenden Erläuterungen sei die Definition des Herstellers vorangestellt: Nach § 3 Absatz 14 VerpackG ist ein „Hersteller“ derjenige Vertreiber, der eine Verpackung erstmalig gewerbsmäßig in Deutschland in Verkehr bringt. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig nach Deutschland einführt (Importeur).

Für Transportverpackungen und gewerbliche Verkaufs- und Umverpackungen aus Papier, Karton und Pappe sind folgende Änderungen des Verpackungsgesetzes relevant – in chronologischer Reihenfolge der Termine des Inkrafttretens:

1. Seit 03. Juli 2021: Informationspflichten (§ 15 VerpackG)

Die Letztvertreiber aller in § 15 VerpackG Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Verpackungen

- Transportverpackungen;
- Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen (gewerbliche Verkaufs- und Umverpackungen);
- Verkaufs- und Umverpackungen mit Systemunverträglichkeiten;
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Güter;
- Mehrwegverpackungen, z.B. rekonditionierbare Verpackungen wie Paletten

„müssen die Endverbraucher durch geeignete Maßnahmen in angemessenem Umfang über die Rückgabemöglichkeit und deren Sinn und Zweck informieren.“

Als „Endverbraucher“ gelten laut Bundesumweltministerium (BMU) auch abfüllende Industrieunternehmen, da diese die „Ware Verpackung“ nicht mehr in der an sie gelieferten Form (nämlich als unbenutzte Verpackungen) in den Verkehr bringen, sondern als mit Ware befüllte Verkaufs-, Um- oder Transportverpackungen. Gegenüber diesen Kunden sind die Verpackungshersteller „Letztvertreiber“ der von ihnen als Bestandteil ihrer Warensendungen eingesetzten Transportverpackungen.

Das Gleiche gilt laut BMU auch bei einem Umportionieren und Neuverpacken der gelieferten Ware, da der Kunde die Ware in anderer Form wieder in Verkehr bringt, nämlich in kleineren Mengeneinheiten und neuer Verpackung.

Demzufolge gelten die neuen Informationspflichten auch für die Hersteller der in § 15 Satz 1 aufgeführten Verpackungen. Allerdings nicht bezogen auf die gelieferte „Ware Verpackung“, sondern auf die ihrerseits eingesetzten Transportverpackungen.

Novelle des Verpackungsgesetzes 2021 - Transportverpackungen

Wie genau die Informationspflicht zu erfüllen ist, wurde vom BMU bis dato offengelassen.

Bezüglich der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verpackungshersteller als „Letztvertreiber“ und seinen gewerblichen Kunden als „Endverbraucher“ kann man sich laut BMU „grob an der Form des Vertragsschlusses orientieren“. In Zweifelsfällen empfiehlt das BMU die Abstimmung mit den zuständigen Landesvollzugsbehörden.

Formulierungsmöglichkeiten zur Kundeninformation

„Gemäß § 15 Absatz 1 VerpackG müssen alle gewerblichen und privaten Endverbraucher ab dem 3. Juli 2021 über die Rückgabemöglichkeit der nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sowie den Sinn und Zweck dieser Möglichkeit informiert werden.“

Dies nehmen wir zum Anlass, Sie als unseren Kunden darüber zu informieren, dass wir sämtliche Transportverpackungen, die Bestandteil unserer Warensendungen sind, am Ort der Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurücknehmen und diese der Wiederverwendung oder Verwertung zuführen. Die Art und Weise einer derartigen Rückgabe wird zudem vorab auf die jeweiligen Anforderungen und Möglichkeiten abgestimmt.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass Sie nicht verpflichtet sind, die o.g. Einweg-Verpackungen an uns zurückzugeben. Die Entscheidung darüber, ob Sie diese Verpackungen an uns zurückgeben oder nicht, liegt allein bei Ihnen. Sofern Sie von der o.g. Rückgabemöglichkeit keinen Gebrauch machen, gehen wir davon aus, dass Sie die Verpackungen in Eigenregie der Wiederverwendung oder Verwertung zuführen.“

Oder:

„Gemäß § 15 Abs. 1 VerpackG informieren wir Sie darüber, dass wir die von uns eingesetzten Transportverpackungen unentgeltlich zurücknehmen, um sie der Wiederverwendung oder der Verwertung zuzuführen. Die Entscheidung hierüber obliegt alleine Ihnen als Kunden. Sollten Sie dies wünschen, kontaktieren Sie uns bitte, um den Ablauf zu besprechen. Gerne können wir, wenn Sie das wünschen, am etablierten Ablauf festhalten.“

Oder:

„Wir sind nach dem Verpackungsgesetz verpflichtet, Transportverpackungen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 VerpackG am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, haben Sie die Möglichkeit, die Verpackungen an uns zurückzusenden.“

Oder in AGB / Liefervereinbarung:

„Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 5 VerpackG informieren wir Sie darüber, dass Hersteller und Vertreiber von Transportverpackungen verpflichtet sind, gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen, um sie der Wiederverwendung oder der Verwertung zuzuführen.“

Verband Vollpappe-Kartonagen (VVK) e.V.

64295 Darmstadt, Hilpertstraße 22, Tel. 06151/87032-0, Fax 06151/87032-29

Mail: info@vvk.org, Internet: www.vvk.org

Novelle des Verpackungsgesetzes 2021 - Transportverpackungen

(optional zusätzlich: Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 können Hersteller und Vertreiber untereinander sowie mit gewerblichen Endverbrauchern abweichende Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung treffen.)

Abweichend hierzu und gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 vereinbaren die Parteien, dass die Transportverpackungen unentgeltlich an den Empfänger übereignet werden und dieser verpflichtet ist, die übereigneten Transportverpackungen nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen.“

2. Seit 03. Juli 2021: Vorhalten finanzieller und organisatorischer Mittel (§ 15 VerpackG)

Hersteller und Vertreiber von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen werden verpflichtet, finanzielle und organisatorische Mittel vorzuhalten, um den Pflichten des § 15 VerpackG nachzukommen. Das VerpackG macht hier jedoch keinerlei Vorgaben zur Ausgestaltung der Sicherstellung der finanziellen und organisatorischen Mittel, sondern überlässt diese der Eigenverantwortung der Hersteller und Vertreiber. Die Erfüllung der entsprechenden, sich aus den Vorgaben des Handels- und Gesellschaftsrechts ergebenden Anforderungen wird in der Gesetzesbegründung als ausreichend angesehen.

3. Ab 01. Januar 2022: Nachweis- und Dokumentationspflichten (§ 15 VerpackG)

Nachweispflicht

Gemäß geändertem § 15 VerpackG sind auch die Hersteller und Vertreiber von Transportverpackungen sowie von Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen, zum Nachweis der Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen verpflichtet.

Bislang galt die Nachweispflicht über die Rücknahme- und Verwertung gemäß § 15 nur für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Güter und systemunverträgliche Verpackungen.

Nach § 15 VerpackG Satz 3 gelten die Nachweis- und Dokumentationspflichten nunmehr für alle in § 15 Satz 1 aufgeführten Verpackungen:

- Transportverpackungen.
- Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen.
- Verkaufs- und Umverpackungen mit Systemunverträglichkeiten.
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Güter.
- Mehrwegverpackungen, z.B. rekonditionierbare Verpackungen wie Paletten.

Die Dokumentations- und Nachweispflichten zur Rücknahme und Verwertung der vom Verpackungshersteller in Verkehr gebrachten Transport- und gewerblichen Verkaufs- und Umverpackungen gelten nur für jene Verpackungen, die direkt an den Verpackungshersteller zurückgegeben werden und nicht für die gesamte vom Verpackungshersteller in Verkehr gebrachte Verpackungsmenge, die z.B. in Industrie und Handel über den Altpapierhandel entsorgt und einer Verwertung zugeführt werden.

Verband Vollpappe-Kartonagen (VVK) e.V.

64295 Darmstadt, Hilpertstraße 22, Tel. 06151/87032-0, Fax 06151/87032-29

Mail: info@vvk.org, Internet: www.vvk.org

Novelle des Verpackungsgesetzes 2021 - Transportverpackungen

Dokumentation

Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber der in § 15 Satz 1 aufgeführten Verpackungen müssen die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten, zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen jährlich bis zum 15. Mai aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Landesbehörde vorzulegen.

Die Dokumentation kann bei entsprechender Beauftragung durch den Hersteller bzw. Vertreiber auch über industrielle Rücknahmelösungen erfolgen. Für Verpackungen aus Papier, Karton und Pappe kommt hierfür möglicherweise das RESY-System in Frage.

Besonders schwierig erweist sich die Dokumentation der Rücknahme und Verwertung von Mehrweg-Transportverpackungen, die als rekonditionierbare Verpackungen in offenen Kreisläufen zirkulieren, wie z.B. Euro-Paletten.

Die Dokumentation ist dennoch so weit wie möglich zu führen, d.h. über die Menge der in Verkehr gebrachten Paletten und, falls erfolgt, über die Menge an zurückgenommenen und dann wieder in den Kreislauf zurückgegebenen bzw. einer Verwertung zugeführten Verpackungen.

Selbstkontrolle

Zur Bewertung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation sind geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten. Das VerpackG macht allerdings keine Vorgaben zur Ausgestaltung dieser Mechanismen zur Selbstkontrolle, sondern überlässt diese in der Gesetzesbegründung der Eigenverantwortung der Hersteller und Vertreiber.

Eine testierte Auswertung der Dokumentation der in Verkehr gebrachten, zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen kann durch industrielle Rücknahmelösungen wie möglicherweise z.B. RESY oder durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen.

4. Ab 01. Juli 2022: Registrierungspflicht (§ 9 VerpackG)

Bislang galt die Registrierungspflicht bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) nur für die Hersteller und Inverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Gemäß geändertem § 9 VerpackG sind nunmehr alle Hersteller und Inverkehrbringer von jeglichen mit Ware befüllten Verpackungen zur Registrierung bei der ZSVR verpflichtet.

Somit sind ab 01. Juli 2022 auch Unternehmen registrierungspflichtig, die Verpackungen gemäß § 15 Absatz 1 VerpackG in Verkehr bringen, wie z.B. Transportverpackungen und gewerbliche Verkaufs- und Umverpackungen.

Demzufolge sind auch die Hersteller von Transportverpackungen und gewerblichen Verkaufs- und Umverpackungen aus Vollpappe oder Wellpappe registrierungspflichtig, da die ausgelieferten (noch nicht befüllten) Kartonagen ihrerseits in einer Transportverpackung verpackt sind, z.B. Kartonage, Palette, Stretch-/Schrumppfolie, Umreifungsband.

Verband Vollpappe-Kartonagen (VVK) e.V.

64295 Darmstadt, Hilpertstraße 22, Tel. 06151/87032-0, Fax 06151/87032-29

Mail: info@vvk.org, Internet: www.vvk.org

Novelle des Verpackungsgesetzes 2021 - Transportverpackungen

Notwendige Angaben der ZSVR-Registrierung sind:

- Kontaktdaten des Herstellers oder Bevollmächtigten.
- Europäische oder nationale Steuernummer.
- Vertretungsberechtigte natürliche Person.
- Markennamen, unter denen der Hersteller seine Verpackungen in Verkehr bringt.
- Angaben zu den Verpackungen, die der Hersteller in Verkehr bringt, aufgeschlüsselt nach systembeteiligungspflichtigen und nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (Transportverpackungen und gewerbliche Verkaufs- und Umverpackungen).
- Erklärung über wahrheitsgemäße Angaben.

Datenmeldungen zu den Verpackungsmengen müssen weiterhin ausschließlich für systembeteiligungspflichtige Verpackungen bei den Dualen Systemen und der ZSVR abgegeben werden.

Die Registrierung erfolgt über das elektronische Datenverarbeitungssystem LUCID auf der Internetseite der ZSVR:

www.verpackungsregister.org

Detaillierte Informationen der ZSVR zum Registrierungsverfahren Hersteller von Transportverpackungen und gewerblichen Verkaufs- und Umverpackungen sind aktuell noch nicht bekannt.

Hersteller dürfen Verpackungen nicht in Verkehr bringen, wenn sie nicht oder nicht ordnungsgemäß bei der ZSVR registriert sind. Dieses Verbot gilt dann auch für die nachfolgenden Vertreiber und Betreiber elektronischer Marktplätze sowie Fulfillment-Dienstleister.

3. Bußgeldvorschriften (§ 36 VerpackG)

Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen zwischen zehntausend und zweihunderttausend Euro geahndet werden.

Bei Verstößen gegen §§ 9 und 15 VerpackG drohen Geldbußen bis zu 100.000 Euro.

Disclaimer

Die Erläuterungen dieses VVK-Informationsblattes zur Novelle des Verpackungsgesetzes 2021 stellen eine unverbindliche Information dar mit Sachstand 29. November 2021 ohne jede Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Es handelt sich insoweit nicht um eine Rechtsberatung und erhebt auch keinesfalls den Anspruch, eine solche darzustellen oder gar zu ersetzen.

22. Februar 2022

Verband Vollpappe-Kartonagen (VVK) e.V.

64295 Darmstadt, Hilpertstraße 22, Tel. 06151/87032-0, Fax 06151/87032-29
Mail: info@vvk.org, Internet: www.vvk.org